

**Promotionsordnung der Fakultät II
(Department Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften) der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg,
hier für die Wirtschaftswissenschaften,
die Berufs- und Wirtschaftspädagogik
und die Ökonomische Bildung
(Dr. rer. pol.)**

vom 25.02.2010

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.12.2009 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. der Neubeckanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Promotionsordnung beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 26.01.2010 genehmigt.

- § 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuung
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Zulassung zur Promotion, Immatrikulation
- § 8 Dissertation
- § 9 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Die Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (im Folgenden Fakultät genannt) verleiht für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 8). Gleiches gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Abs. 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter (§ 6), die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine oder zwei Personen als Zweitgutachterin/nen bzw. Zweitgutachter (§ 6, § 10 Abs. 2).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter und die Zweitgutachterin/nen bzw. der Zweitgutachter oder die Zweitgutachter beurteilen die Dissertation.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates für Promotionen zum Dr. rer. pol. und zum Dr. jur. einen gemeinsamen Promotionsausschuss, der aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern besteht. Dem Ausschuss kann eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 7 Abs. 11 mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss gewählt.

(2) Die Fakultät kann unter fachlichen Gesichtspunkten mehrere Promotionsausschüsse bilden. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung bi-nationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
- b) der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Dissertation,

c) der/den Zweitgutachterin/nen oder (und/ bzw.) dem/den Zweitgutachter/n der Dissertation,

d) einer (zwei) Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes.

Es können bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer benannt werden. Auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden gehört der Kommission eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Berechtigung zur selbständigen Lehre an.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie bzw. er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstgutachterin bzw. Erstgutachter nach § 6 Abs. 1 § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In dem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Eine/r der Zweitgutachterin/nen bzw. der Zweitgutachter muss in dem Fall Mitglied der Fakultät sein.

(3) Wechselt eine Betreuerin bzw. ein Betreuer an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung oder endet deren bzw. dessen Dienstverhältnis nach Übernahme der Betreuung, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer das laufende Promotionsverfahren bis zu dessen Beendigung fortführen. Hierzu hat die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsausschuss in schriftlicher Form eine mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden getroffene Vereinbarung vorzulegen, in der dargelegt wird, wie die weitere Betreuung gesichert wird. Einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss nach Abs. 2 S. 2 bedarf es in diesem Fall nicht, jedoch ist der Wechsel oder das Ende des Dienstverhältnisses dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation aus gesundheitlichen o. a.

Gründen nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen, ist der Promotionsausschuss verpflichtet, sich um Ersatz zu bemühen. Im Fall eines ernststen Zerwürfnisses zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand wird sich der Promotionsausschuss um Vermittlung und eine mögliche Lösung bemühen.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die bzw. der der Fakultät angehören soll, und bis zu zwei Zweitgutachter/innen. Mindestens eine der gutachtenden Personen muss den Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung angehören. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2, kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Kooperationspartnerin (Partnerhochschule) angehören.

(2) Zu Gutachterinnen und Gutachtern können Mitglieder der Hochschullehrergruppe, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe bestellt werden.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachter/innen vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen.

§ 7

Zulassung zur Promotion, Immatrikulation

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind dem Gesuch beizufügen:

- a) ein Abriss des beruflichen und wissenschaftlichen Lebenslaufes sowie des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation,
- c) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) das Zeugnis über einen sehr guten oder guten Abschluss eines Master-, Diplom- oder

Magisterstudiengangs der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung bzw. eines diesen Studiengängen entsprechenden, zu einem Staatsexamen führenden Studiengangs oder Belege über ein gleichwertiges Studium der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und mit sehr gut oder gut erworbenem Grad,

- e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5),
- f) ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
- g) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt werden,
- h) gegebenenfalls ein Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Abs. 2.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen der in Abs. 2 Buchstabe d) bezeichneten Abschlüsse mit sehr gut oder gut absolvierten, müssen eine Bescheinigung über eine Eignungsbegutachtung durch die Betreuerin oder den Betreuer beifügen, mit der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit bestätigt wird.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen der in Abs. 2 Buchstabe d) bezeichneten Studiengänge in den Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung absolvierten, müssen stattdessen dem Gesuch als Voraussetzung für die Zulassung ein Zeugnis über ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit Prädikat oder einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem anderen Fach an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen Universität und eine Bescheinigung über eine Eignungsbegutachtung durch die Betreuerin oder den Betreuer, in der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit bestätigt wird, beifügen.

(5) Werden gemäß Abs. 2 Buchstabe d) oder gemäß Abs. 4 ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind.

Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

(6) Ist der Grad einer oder eines Dr. rer. pol. angestrebt, so wird das Diplom oder ein vergleichbares Examen in einem universitären Studiengang in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach ohne weiteres anerkannt.

(7) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(8) Wird ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Abs. 2 Buchstabe f), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(9) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion und mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.

(10) Für die Promotion zum Dr. rer. pol. bietet das Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften die Beteiligung an einem Promotionsstudium an. Dieses Promotionsstudium wird in einer besonderen Ordnung geregelt. Bewerberinnen und Bewerber, die an dem Promotionsstudium teilnehmen, können statt eines ausführlichen Exposé nach Abs. 2 Buchstabe b) den Vorschlag eines Promotionsthemas (Arbeitstitel) einschließlich einer kurzen Darstellung einreichen. Das Promotionsthema und die kurze Darstellung sollen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmt sein. In diesem Fall wird die Bewerberin oder der Bewerber unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Promotion zugelassen. Reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber das ausführliche Exposé innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die aus wichtigem Grund einmal um weitere 6 Monate verlängert werden kann, nicht ein, so ist die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss zu widerrufen.

(11) Nach Zulassung zur Promotion gemäß vorstehendem Abs. 9 haben sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern noch nicht geschehen, für die Dauer des Promotionsverfahrens als Promotionsstudierende einzuschreiben.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Wirtschaftswissenschaften der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in einer Zusammenfassung besonders darzulegen. Für die Einreichung einer kumulativen Dissertation hat der Promotionsausschuss konkrete Richtlinien verabschiedet, die in einem solchen Fall von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden frühzeitig angefordert werden sollten.

(4) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Teile der Arbeit zweifelsfrei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation ist in dem Falle abgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen und Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Disputationen (§ 11) finden an verschiedenen Tagen statt.

§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der

Betreuerin bzw. des Betreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgerecht gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Promotion als zurückgenommen. Hier von setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin bzw. den Doktoranden, die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigelegt sind:

- a) Mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses.
- b) Eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst, deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind.
- c) Eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind.
- d) Namensvorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b) und c) sowie ggf. nach § 4 Abs. 2 Satz 3,
- e) Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender gem. § 7 Abs. 11.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 wählt sowie die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die bzw. der Vorsitzende teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich beide Entscheidungen mit.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftliche Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

(2) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und bestellt mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Gutachterinnen und Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Abs. 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen und Gutachtern mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Abs. 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Gutachterinnen und Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, gilt Abs. 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so gehen die gutachterlichen Noten für die schriftliche Dissertation zusammen mit dem Gewicht von zwei Dritteln in die abschließende Gesamtbewertung nach der Disputation ein. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Wurde die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder ein Sondergutachten nach Abs. 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, gleichzeitig zur Verfügung. Die Mitteilung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Falls Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 anzuwenden ist, verlängert sich die Frist auf sechs Monate.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich die Disputation anzuberaumen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und verständlich macht. Hieran schließt sich eine Diskussion von ca. 60 bis 75 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Sie wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei Vortrag und Diskussion sind interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 Abs. 1 fest. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr bzw. ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben,

wenn sie bzw. er dieses innerhalb von zwei Wochen bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation sowie den Einzelnoten der Dissertation. Aus dem arithmetischen Mittel wird die Benotung wie folgt gebildet:

von 0	bis kleiner als	0,5 =	ausgezeichnet =	summa cum laude
von 0,5	bis kleiner als	1,5 =	sehr gut =	magna cum laude
von 1,5	bis kleiner als	2,5 =	gut =	cum laude
von 2,5	bis	3,0 =	genügend =	rite

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote nach Abschluss der Disputation und entsprechender Beratung der Prüfungskommission unmittelbar mit.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin/der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 3 Exemplare der Dissertation auf

alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und, so weit es sich nicht um eine kumulative Dissertation handelt, die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 60 Exemplare der Dissertation, oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- c) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und einer Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter genehmigt wurden, sowie einer eidesstattlichen Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Fall von Satz 2 Buchstaben a) oder c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 2 für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vereinbart werden.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 12 und bei Erfüllung der Pflichten nach § 13 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Auf Wunsch wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 2 ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 und in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt, in französischer Sprache nach dem Muster der Anlage 4. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

§ 15

Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation nicht mit mindestens genügend bewertet wurde. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät (der Fachbereich), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promo-

tionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens eine Täuschungshandlung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotion für ungültig.

(2) Werden die Umstände nach Abs. 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde. Zudem kann die Verleihung des Hochschulgrades widerrufen werden in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, und wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der bzw. dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das

Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Bewertung einer Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters, leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin bzw. dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten. Ändert die Prüfungskommission oder die Gutachterin bzw. der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 Buchstaben a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(4) Über den Widerspruch soll durch den Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin bzw. der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Beratung im Fakultätsrat beschließt dieser über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 5. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin bzw. den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Verleihung des Titels Dr. rer. pol. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät II in der Fassung vom 16.12.2005 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Oldenburg 2005, S. 372) außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 gestellt haben, können beantragen, dass auf ihr Promotionsverfahren die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in der Fassung vom 16.12.2005 (Amtl. Mitteilungen Universität Oldenburg 2005, S. 372) angewendet wird.

Anlage 1
zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg –
Fakultät – zur Erlangung des
Grades einer/eines *)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent *)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en) *)

.....

.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 2
zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors *) der (Dr. rer. pol.),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promoti-
onsverfahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat
.....¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema
.....

.....
sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation
ihre/seine *) wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamturteil³⁾ erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan *)
der Fakultät

Die/Der *) Vorsitzende des
Promotionsausschusses
der Fakultät

*) Zutreffendes einfügen
¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude),
sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude),
genügend (rite)
²⁾ siehe Fußnote ¹⁾
³⁾ siehe Fußnote ¹⁾

Anlage 3

zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
und

.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn *)
geboren am in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der (Dr. rer. pol.)

Sie/Er *) hat in einem ordnungsgemäÙem, gemein-
sam von den beiden Fakultäten betreuten Promoti-
onsverfahren durch die mit dem Prädikat¹⁾
beurteilte Dissertation mit

.....
sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation
ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamturteil³⁾ erhalten.

Siegel
der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Siegel
der ausländischen
Universität

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan *)
der Fakultät

.....
Die/Der *) Vorsitzende des
Promotionsausschusses
der Fakultät

(Ort, Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan/
Die Präsidentin/Der Präsident *)
der Fakultät/der Universität *)

¹⁾Frau/Herr hat das Recht, den Doktorgrad
entweder in der deutschen oder ausländischen
Form zu führen. In Klammern können die Namen
der beiden Universitäten, die das Promotionsverfah-
ren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bun-
desrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmi-
gung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der
Promotionsurkunde des (ausländischen) Erzie-
hungsministeriums Nr. ... vom

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude),
sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude),
genügend (rite)

²⁾ siehe Fußnote ¹⁾

³⁾ siehe Fußnote ¹⁾

¹⁾ Dieser Zusatz ist nur bei einer gemeinsamen
Promotion mit einer französischen Hochschule
erforderlich.

Anlage 4

zu § 14 Abs. 2

Diplôme de doctorat obtenu le cadre d'une cotutelle de thèse entre une université ou française et une université allemande

L'université ou l'école
(nom de l'établissement français)

et

La Faculté
de Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

délivrent conjointement

à M./Mlle/Mme

né(e) le à
le grade de docteur
(indication de la discipline)

Il/elle a fait la preuve de sa compétence scientifique en obtenant la pour sa thèse

.....

préparée en cotutelle, conformément à la réglementation, par convention entre les deux établissements,
ainsi que pour la soutenance/l'épreuve orale du
(date)

dans la/les discipline(s)
(mention de la/des discipline(s))

et obtenu la note totale (note appréciation).

Fait à le

Le président de (nom
L'université française)
ou Le Directeur de
.....

de Le doyen de la faculté
(nom de la faculté)
de l'université de
Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Signature, sceau de
L'établissement français

Signature, sceau de
Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Le/la titulaire de ce diplôme est autorisé(e) à porter le grade de docteur sans autre disposition réglementaire en République fédérale d'Allemagne, soit dans sa forme allemande, soit dans sa forme française, les noms des deux établissements partenaires dans la mise en oeuvre de la cotutelle de thèse pouvant figurer entre parenthèses. Toutefois ce diplôme n'est valide qu'en liaison avec le diplôme de docteur délivré par l'Etat français.

Anlage 5

zu § 20 Abs. 6

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes der Fakultät beigetragen hat,

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors *) ehrenhalber
(Dr. rer. pol. h.c.)**

Oldenburg, den.....

Die Dekanin/Der Dekan *)

*) Zutreffendes einfügen